

Merkblatt

BARAUSZAHLUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG AN VERSICHERTE MIT WOHNSTZ IN EINEM STAAT DER EU ODER EFTA

GÜLTIG AB 1. JUNI 2007



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

BILATERALE ABKOMMEN MIT DER EU

Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU tritt ab 1. Juni 2007 folgende Bestimmung in Kraft:

Der in der Austrittsleistung enthaltene Anteil der gesetzlichen Vorsorge (BVG-Altersguthaben) darf bei einem definitiven Verlassen der Schweiz nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person in ihrem neuen EU-Wohnsitz-Staat für die Risiken Alter, Tod oder Invalidität obligatorisch versichert ist.

- Diese Bestimmung gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
- Die Bestimmung gilt für Personen, welche nach dem 1. Juni 2007 die Schweiz verlassen.

Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der entgeltigen Ausreise aus der Schweiz.

WANN IST DIE VOLLE BARAUZAHLUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG NICHT MÖGLICH?

Die Bestimmung gilt für folgende EU-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Die Regelungen gelten auch für die EFTA-Staaten Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz.

WANN IST DIE VOLLE BARAUZAHLUNG MÖGLICH; WELCHE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN?

Sie wohnen in einem Staat der EU oder EFTA und sind dem landesüblichen Sozialversicherungssystem nicht obligatorisch unterstellt.

Der schriftliche Nachweis, dass Sie in Ihrem Wohnsitz-Staat keinem Versicherungsobligatorium unterliegen, muss der Pensionskasse Schaffhausen vor der Auszahlung der Austrittsleistung eingereicht werden.

WAS GESCHIEHT MIT MEINER AUSTRITTSLEISTUNG, WENN ICH IM EU-STAAT ODER EFTA-LAND OBLIGATORISCH VERSICHERT BIN?

Der obligatorische Teil (BVG) wird auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank ausbezahlt oder zu Gunsten einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft verwendet. Dieses Guthaben wird auf entsprechendes Gesuch nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Tod, Invalidität von mindestens 70%) von der kontoführenden Stelle ausbezahlt.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Austrittsleistung der Pensionskasse Schaffhausen:	CHF 50'000.-
davon BVG-Anteil:	CHF 10'000.-
Differenz (überobligatorischer Teil), Barauszahlung möglich:	CHF 40'000.-

WO KANN ICH WEITERE INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ERHALTEN?

Für die Durchführung des Abkommens haben die beteiligten Staaten Verbindungsstellen eingerichtet, welche für den Kontakt mit den Versicherten verantwortlich ist. In der Schweiz ist dies:

SICHERHEITSFONDS BVG

Eigerplatz 2 Postfach 1023 3000 Bern 14

T 031 380 79 71

INFO@SFBVG.CH

Weitere Informationen und die notwendigen Formulare finden Sie auf der Webseite der Sicherheitsfonds BVG

SFBVG.CH

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKS H selbstverständlich zur Verfügung.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch